

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,  
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

25-487-1

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amtsrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amtsrat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im Reichsfinanzministerium tätig; von 1925 bis 1945 war ich Prüfungsbeamter für die Reichshauptkasse; gleichzeitig war ich Expedient im Referat für das Kassen- und Rechnungswesen der allgemeinen Reichsverwaltungen u.a. für die Angelegenheiten der Reichshauptkasse. Auf Grund dieser meiner langjährigen Amtstätigkeit bei der Reichshauptkasse kann ich folgendes bekunden:

2.)

Die Reichshauptkasse war die Zentralkasse des Reiches; die Kassen der mittleren Instanz waren die Oberkassen, z.B. die Oberjustizkassen, Kassen der Landesarbeitsämter, die Oberfinanzkassen, die Regierungshauptkassen. Die Kassen der unteren Instanz waren die Amtskassen, die bei jeder unteren Behörde bestanden. Die Reichshauptkasse war auch Amtskasse für jedes Ministerium, während die Oberkassen gleichzeitig auch die Kassengeschäfte ihrer zuständigen Behörde wahrnahmen.

3.)

Einzahlungen und Auszahlungen bei jeder Kasse, sei es Amtskasse, Oberkasse oder Reichshauptkasse, durften auf Grund der "Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden" nur auf Grund einer "Annahmearordnung" angenommen bzw. "Ausgabearordnung" geleistet werden; beide Arten von Anordnungen werden im Folgenden "Kassenanweisung" genannt. Die Kassenanweisungen für die Reichshauptkasse, soweit es sich um direkte Einzahlungen oder Auszahlungen bei dieser Kasse handelte, erfolgten jeweils durch das sachlich zuständige Ministerium. Lag eine ordnungsgemäße Kassenanweisung vor, dann war eine

./.

genügende gesetzliche Grundlage für die betreffende Ausgabe oder Einnahme vorhanden. Die Verantwortung für die betreffende Ausgabe oder Einnahme hatte, wie selbstverständlich ist, diejenige Behörde, deren Beauftragter die Anweisung vollzogen hatte. Bevor z.B. der Reichsminister des Innern eine unmittelbare Auszahlungsanordnung an die Reichshauptkasse z.B. im Monat Juni erteilen konnte, waren folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Er musste seinen voraussichtlichen Bedarf an Betriebsmitteln für den Monat Juni zum 20. Mai beim RdF gemäß § 48 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen anmelden. Der RdF prüfte, ob die Anforderung sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel (Haushaltsmittel) hielt. Im allgemeinen erhob er keine Einwendungen, wenn sich die monatlichen Anforderungen im Rahmen der in der vierteljährlichen Übersicht über den voraussichtlichen Bedarf an Betriebsmitteln (§ 49 Reichswirtschaftsbestimmungen) für einen Monat angegebenen Höhe hielten. Er konnte die Gesamtanforderung aber auch kürzen, wenn es die Kassenlage des Reichs erforderte. Der RdF stellte dem Reichsminister des Innern die Betriebsmittel für Juni mit Ermächtigungsschreiben gemäß § 50 der Reichswirtschaftsbestimmungen zur Verfügung. Damit ermächtigte er ihn, vom 1. bis 30.6. innerhalb seines Verwaltungsbereichs Auszahlungsanordnungen bis zur Höhe von z.B. 50 Millionen Reichsmark zu leisten. Hierbei handelt es sich also nicht um eine haushaltstechnische, sondern um eine kassentechnische Massnahme. Der RdF wollte mit der Ausstellung der Ermächtigungsschreiben erreichen, dass nicht höhere Beträge zur Auszahlung angewiesen werden, als ihm an Kassenmitteln für den kommenden Monat voraussichtlich zur Verfügung stehen.
- b) Der Reichsminister des Innern ermächtigte seinerseits auf Grund der ihm vom RdF zur Verfügung gestellten Betriebsmittel seine Kasse und die ihm nachgeordneten Behörden, Auszahlungsanordnungen bis zu einer bestimmten Höhe zu leisten. Er teilte z.B. der Reichshauptkasse als der für ihn zuständigen Amtskasse durch besonderes Ermächtigungsschreiben mit, dass er sie ermächtigte, Auszahlungsanordnungen des Reichsministers des Innern bis zur Höhe von z.B. 5 Millionen Reichsmark zu entsprechen. Dieses Ermächtigungsschreiben wurde in die für das Reichsministerium des Innern zuständige Buchhalterei der Reichshauptkasse gegeben, die den Betrag in die Betriebsmittelüberwachungsliste eintrug.

- c) Ging nun eine Auszahlungsanordnung des Reichsministers des Innern bei der Reichshauptkasse ein, so prüfte die zuständige Buchhalterei zunächst, ob die Kassenanweisung den Erfordernissen des § 49 der Rechnungslegungsordnung für das Reich formell entsprach. Dann hatte sie zu prüfen, ob sich der zur Auszahlung angewiesene Betrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel hielt. War dies der Fall, so wurde der Betrag ausgezahlt und in der Betriebsmittelüberwachungsliste abgeschrieben. Lautete die erste Anweisung im Monat z.B. über 1 Million Reichsmark, so blieben für die weiteren Kassenanweisungen des Reichsministeriums des Innern für den Monat nur noch 4 Millionen Reichsmark übrig.
- d) Im Jahre 1944 wurden die obersten Reichsbehörden von der Verpflichtung zur Anforderung der Betriebsmittel vom RdF auf ihr Drängen hin entbunden, weil sie infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr imstande waren, den voraussichtlichen Bedarf auch nur annähernd richtig zu schätzen. Die Wehrmacht war meiner Erinnerung nach schon vor dem Kriege von dieser Verpflichtung entbunden worden. Sie teilte meiner Erinnerung nach nur die voraussichtliche Gesamthöhe ihrer Ausgaben mit, um dem RdF wenigstens die Aufstellung eines Kassenplans für den kommenden Monat zu ermöglichen.

Es ist also unrichtig anzunehmen, dass der Reichsminister der Finanzen (RdF) die Verantwortung für alle Ein- und Auszahlungen der Reichshauptkasse gehabt hätte, etwa aus dem Grunde, weil die Reichshauptkasse dem RFM disziplinar unterstanden hat. Der RdF stellte den Kassenaufsichtsbeamten, der die ordnungsmässige Geschäftsführung der Reichshauptkasse gemäss der Reichskassenordnung und den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen zu überwachen hatte; ausserdem war er dafür verantwortlich, dass die bei der Reichshauptkasse zusammenfliessenden Gelder wirtschaftlich verwaltet wurden. Eine sachliche Verantwortung für die Einnahmen und Ausgaben der Reichshauptkasse hatte der RdF nur insoweit, als sie in seine eigene Zuständigkeit fielen und er aus diesem Grunde durch seine Beauftragten Einnahme- und Ausgabeanordnungen erteilen liess. Zahlte z.B. das Reichsministerium des Innern oder das Reichsicherheitshauptamt oder das Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamt der SS bei der Reichshauptkasse einen Betrag ein, so mussten diese Stellen für die Erteilung der Annahme-Anordnung gegenüber der Reichshauptkasse sorgen; diese Stelle trug damit allein die Verantwortung für diese Einzahlung.

4.)

Erfolgte eine Einzahlung bei der Reichshauptkasse im Giro- oder Postscheckwege, ohne dass eine ordnungsmässige Kassenanweisung seitens einer hierzu berechtigten Behörde vorlag, dann buchte die Reichshauptkasse diesen Betrag zunächst auf einem Verwahrkonto und zeigte gleichzeitig dem sachlich zuständigen Ministerium den Eingang dieses Betrages an, mit der Bitte, eine ordnungsmässige Kassenanweisung zuzuleiten. Wenn die Reichshauptkasse aus dem Bank- oder Postscheckbeleg nicht erkennen konnte, welches Ministerium für die Erteilung der Kassenanweisung zuständig war, dann zeigte sie den Eingang des Betrages dem RFM an; das RFM stellte dann Nachforschungen an, welches Ministerium für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit in Frage kam. Nach Feststellung des Sachverhalts wurde das betreffende Ministerium aufgefordert, die Kassenanweisung zu erteilen. Das betreffende Ministerium verfügte in der nun an die Reichshauptkasse gerichteten Kassenanweisung, dass der Betrag vom Verwahrkonto auf den Haushaltstitel des betreffenden Ressorts umzubuchen sei.

Nürnberg, den 24. Juni 1948

.....  
*Walter Genske*  
 .....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter G e n s k e, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 24. Juni 1948

.....  
*J. Fritsch*  
 .....

Eidesst. Eitel.

v. 26.6.48

75-4876

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,  
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

Zs-487-7

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amterat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amterat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im RFM im Referat für die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten der allgemeinen Reichsverwaltungen und seit dem Ausscheiden des Ministerialrats Weiss im Jahre 1941 auch in dem neu gebildeten Referat für die Aufstellung von Kassenplänen usw. (letzter Referent war Oberregierungsrat Dr. Vollmar) tätig. Ich bin deshalb in der Lage, eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher Weise der RdF über die Finanzlage des Reichs informiert wurde.

2.)

Ich versichere hiermit, dass dem Reichsfinanzminister persönlich vorgelegt wurden:

a) Täglich:

Eine Übersicht über die tägliche Kassenbewegung bei der Reichshauptkasse. In dieser Übersicht wurden die wichtigsten Posten der Ein- und Auszahlungen bei der Reichshauptkasse in Millionen Reichsmark aufgeführt. In den letzten Jahren des Krieges erreichten die täglichen Einzahlungen und Auszahlungen bei der Reichshauptkasse eine solche Höhe, dass in den täglichen Kassenbericht nur noch Einzelbeträge von etwa 20 Millionen Reichsmark aufwärts (z.B. Ausgaben für Heer, Marine, Luftwaffe, Abhebungen der Oberfinanzkassen, Finanzzuweisungen an die Länder, Einlösung von Schatzanweisungen; Einnahmen ~~an~~ Steuern und Zöllen, Ablieferung der Reichsbahn, Erlöse für verkaufte Reichswechsel usw.) aufgenommen wurden.

Institut für Zeitgeschichte

Alle Beträge von geringerer Höhe (z.B. Ablieferung der Reichspost, Einnahmen aus der Münzprägung, Ablieferungen der Landesarbeitsämter, Einzahlungen auf das Verwahrkonto Max Heiliger; Ausgaben für das Auswärtige Amt, Justizministerium usw.) wurden in dem Posten "Sonstiges" zusammengefasst. Die Zahlen wurden dem täglich von der Reichshauptkasse gemäss § 47 der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Reichshauptkasse vorzulegenden und in unserem Referat einlaufenden Kassenbericht entnommen.

b) Monatlich:

Eine Übersicht über die kassenmässigen Einnahmen und Ausgaben des Reichs im abgelaufenen Monat. Diese Übersicht wurde nach dem Muster der täglichen Kassenbewegung aufgestellt. Sie entstand aus der Addition der in den täglichen Übersichten enthaltenen Zahlen. Im allgemeinen wurden nur Posten von 10 Millionen Reichsmark aufwärts einzeln aufgeführt. Posten von wenigen Millionen Reichsmark (z.B. Auswärtiges Amt, Reichskanzler, Postgebührenablösung usw.) wurden unter "Sonstiges" zusammengefasst.

Ein Kassenplan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Reichs im kommenden Monat.

In diesem Plan wurden die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des kommenden Monats in der Gliederung des Reichshaushaltsplans sowie die Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten und Anleihen sowie die Ausgaben aus Anlass der Einlösung von lang- oder kurzfristigen Verbindlichkeiten des Reichs in runden Millionen-Beträgen aufgeführt.

c) Vierteljährlich:

Ein finanzieller Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs in einem Vierteljahr. Dieser Überblick war gegliedert nach Einnahmen:

- Steuereinnahmen
- Einnahmen aus Besatzungskosten und Kriegskostenbeiträgen
- Verwaltungseinnahmen
- Einnahmen aus Anleihen und kurzfristigen Krediten

Ausgaben:

- Wehrmichtausgaben
  - Einsatzfamilienunterhalt
  - Andere (zivile) Ausgaben
  - Einlösung von Kreditverbindlichkeiten.
- Alle Beträge wurden in runden Millionen Reichsmark aufgeführt.

Institut für

d) Jährlich: Die Reichshaushaltsrechnung.

Aus der Reichshaushaltsrechnung konnte man die Einnahmen und Ausgaben bei jedem Titel (Verbuchungsstelle) des Reichshaushaltsplans für das abgelaufene Rechnungsjahr ersehen. Die letzte im Druck fertiggestellte und dem Finanzminister persönlich vorgelegte Reichshaushaltsrechnung betraf das Rechnungsjahr 1942. Die Reichshaushaltsrechnung für 1943 ist nicht mehr ausgedruckt worden. Für das Rechnungsjahr 1944 liegt überhaupt kein Rechnungsabschluss vor.

Nürnberg, den 26. Juni 1948

*Walter Gencke*  
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter Gencke, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 26. Juni 1948

.....

Institut für Zeitgeschichte

Erdesst. Eitel.

v. 12.7.48

25-1181-11

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Aus dem Besitz des RA. Fritsch,  
Augsburg. (Vert. Fall VII u. XI)

FS-487-12

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amtsrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amtsrat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im RFM im Referat für Kassen- und Rechnungsangelegenheiten der allgemeinen Reichsverwaltung und u.a. auch in dem im Jahre 1941 eingerichteten Referat für die Aufstellung von Kassenplänen und Übersichten über die Kassengebarung tätig. Gleichzeitig war ich im Generalreferat für Haushaltsangelegenheiten Expedient für den Jahresabschluss der Reichshauptkasse. Ich bin deshalb in der Lage, an Hand der Reichshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1934 - 1939 eine Aufstellung über die Wehrmichtausgaben anzufertigen.

2.)

Ich füge dieser eidesstattlichen Erklärung die folgenden Tabellen bei:

a) Tabelle I Abschnitt A: Reichswehrminister, Reichskriegsminister, Oberkommando der Wehrmacht.

Abschnitt B: Reichsheer.

Hierzu eine Anlage, die Anmerkungen zu einzelnen Positionen enthält.

b) Tabelle II Abschnitt C: Reichsmarine.

c) Tabelle III Abschnitt A: Luftwaffe.

Hierzu eine Anlage, die Anmerkungen zu einzelnen Positionen enthält.

d) Tabelle IV: Gesamtsummen.

3.) Ich versichere, dass ich die Tabellen auf Grund der Reichshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1934 bis 1939 gefertigt habe und dass die in den Tabellen enthaltenen Zahlen mit den Zahlen der Reichshaushaltsrechnungen übereinstimmen. 00008

4.)  
 Nach den Reichshaushaltsrechnungen betragen die Wehrmachtausgaben in den Rechnungsjahren 1934 - 1939 insgesamt .....  
 ..... 47.971,- Millionen RM  
 Zu diesem Betrag kommen noch die für Rüstungszwecke begebenen Mefowechsel in Höhe von ..... 12.000,- Millionen RM hinzu. Die Wehrmachtausgaben belaufen sich somit in den Rechnungsjahren 1934 - 1939 auf  
 -----  
 59.971,- Millionen RM.

5.)  
 Die in der Tabelle IV enthaltenen Zahlen über die in den Rechnungsjahren 1934 - 1937 begebenen Mefowechsel habe ich einer Aufzeichnung entnommen, die der frühere Amtsrat S t r e l o w, der im RFM u. a. auch mit der Bearbeitung von Mefowechselangelegenheiten befasst war, am 20. Juli 1946 gefertigt hat. Anderes Zahlenmaterial über die Mefowechsel steht mir nicht zur Verfügung.

*Gr*  
 147.48

Nürnberg, den <sup>12.</sup> 6. Juli 1948

*Walter Crenke*  
 .....

Institut für Zeitgeschichte Archiv



Tabelle III  
(Beträge in Millionen RM)

D. Luftwaffe						
I. Fortd. Ausgaben	1934	1935	1936	1937	1938	1939
O.B.d.L.			0.6	0.6	2.9	1.3
Luftattachés	0.04	0.2	0.3	0.4	0.6	0.4
Luftfahrtminist.	3.66	5.7	5.9	9.1	17.8	9.0
Kommandobehörden		295.8	92.8	172.4	404.0	231.2
Bildungswesen			0.6	0.9	2.0	0.7
Nachh. Verw. Dienststellen			23.6	69.0	134.3	147.2
Verpflegung			25.9	59.7	100.6	55.6
Bekleidung			30.2	99.2	179.7	47.7
Unterbringung			9.3	52.7	107.1	32.5
Sanitätswesen	<del>11.3</del>	<del>122.3</del>	4.0	8.5	11.1	6.0
Reisekosten			1.9	13.5	46.5	24.4
Krieg. Ausbildung			2.5	3.4	3.5	1.8
Erprobung u. Versuche			1.5	3.5	6.5	2.0
Fluggerät, Waffen, Munition			305.4	577.6	3055.5 <sup>e)</sup>	1389.3 <sup>10)</sup>
Flugsicherung, R. Wetterdienst	17.5	11.4	3.9	4.9	4.9	1.5
Luft-u. Lichtbildwesen			0.3	0.8	2.2	0.6
Kraftfahrwesen			50.2	94.5	252.4	119.-
Verschiedenes		15.1	4.6	10.5	29.3	15.7
Allg. Bewilligungen	127.7	246.7	48.5	62.8	112.3	77.1
Luftschutz	74.4	83.3	28.2	40.0	61.7	26.7
Summe von I:	223.3	658.2	641.2	1284.0	4554.9	2189.7
Reste:	0.05	38.0	42.9	35.3	18.0	4.4
<hr/>						
II. Einmalige Ausgaben						
Für Luftfahrt	69.0	195.5 <sup>1)</sup>	234.6 <sup>4)</sup>	416.0 <sup>5)</sup>	1471.0 <sup>9)</sup>	1752.0 <sup>11)</sup>
Für bes. Einrichtungen aus Anlass des Aufbaus der Luftwaffe	350.0 <sup>1)</sup>	182.0 <sup>3)</sup>	1348.9 <sup>5)</sup>	1557.7 <sup>8)</sup>		
Summe von II:	419.0	377.5	1583.5	1973.7	1471.0	1752.0
Reste:	-:-	-:-	-:-	-:-		
Summe von I und II:	642.3	1035.7	2224.7	3257.7	6025.9	3941.7

Die Richtigkeit der Aufstellung  
bescheinigt:

Nürnberg, den 29.6.1948

Walter Grosse

(Amtsrat)

00011

12.7.  
29.6.1948



Tabelle IVGesamtsummen

(Beträge in Millionen RM)

	1934	1935	1936	1937	1938	1939	zus.
A. Reichsw.Min.	3.3	4.8	127.5	346.4	m.452.-	257.6	1191.6
B. Heer	1009.9	1391.8	3020.4	3989.7	9136.9	5611.3	24160.0
C. Marine	297.3	339.0	448.5	678.6	1632.4	2095.6	m.5491.4
D. Luft	642.3	1035.7	2224.7	3257.7	6025.9	3941.7	17128.0
	1952.8	2771.3	5821.1	8272.4	17247.2	11906.2	47971.0
Mefowechsel	2145.0	2715.-	4452.0	2688.0			12.0
<i>Gesamtausgaben</i>	4097.8	5486.3	10273.1	10960.4	17247.2	11906.2	59971.0

Die Richtigkeit der Aufstellung bescheinigt:  
Nürnberg, <sup>29. Juli</sup> ~~29. Juni~~ 1948

*Walter Genske*  
(Amtsrat)

*Ge*  
12/3.48

Tabelle I  
(Beträge in Millionen RM)

	1934		1935		1936		1937		1938		1939 (bis 25.8.)		
	f.	e.	f.	e.	f.	e.	f.	e.	f.	e.	f.	e.	
A. Reichswehrminister, Reichskriegsminister, Oberkommando der Wehrmacht	3.3		4.8		17.4	110.1 <sup>1)</sup>	23.0		323.4 <sup>6)</sup>	48.5	403.4 <sup>9)</sup>	45.9	211.8 <sup>15)</sup>
B. Reichsheer: Heeresleitung	10.8	0.2	10.4	0.2	10.2	0.5	13.4	0.9	27.5	0.7	10.2	0.2	
Geldabfindung der Truppe	324.4		424.7		463.3		551.7		673.9		351.4		
Bildungswesen	9.2	0.4	10.8	0.5	7.5	0.5	9.4	0.5	9.6	1.1	3.7	0.4	
Verwaltungsbehörden	30.5		70.4		101.3		133.8		187.9		112.9		
Verpflegung	55.0	6.0	133.2	1.1	267.6	27.2 <sup>2)</sup>	366.3	34.0	418.0	119.2	205.4	80.4	
Bekleidung	71.2	0.6	79.1	1.1	117.7	1.4	151.0	1.1	183.2	352.9	154.4	95.7	
Unterbringung	94.1	167.7 <sup>7)</sup>	145.6	264.6 <sup>3)</sup>	202.6	184.1 <sup>4)</sup>	228.9	87.8 <sup>8)</sup>	345.7	1525.8 <sup>13)</sup>	163.0	1353.0 <sup>14)</sup>	
Reisekosten	7.6	0.8	15.2	9.2	18.6	12.2	20.7	7.6	31.2	12.5	17.9	6.4	
Sanitaetswesen	6.2	0.7	10.1	1.4	19.6	1.2	23.0	2.4	31.5	35.6	34.0	8.4	
Veterinaerwesen	3.1	0.2	4.9		6.6		8.7		13.4	14.6	9.1	1.3	
Pferdeersatz	11.2	1.8	14.2	15.9	18.3	26.6	21.2	23.6	26.0	29.2	19.9	18.8	
Waffen, Munition, Heeresgeraet	134.8	6.7	36.1	0.7	1425.3 <sup>5)</sup>	6.9	2074.0 <sup>8)</sup>	3.3	1766.8 <sup>10)</sup>	30.6	853.5 <sup>16)</sup>	85.3	
Zeugaemter	15.5		19.7		31.6		45.8		66.3		60.0		
Pionier-, Kraftfahr-, Nachrichtenwesen	44.3	3.6	113.4	1.8	105.8	8.1	163.7	4.0	901.5 <sup>11)</sup>	2212.6 <sup>14)</sup>	610.9 <sup>17)</sup>	1327.0 <sup>19)</sup>	
Verschiedenes	2.7	0.6	5.2	2.3	8.2	1.9	9.7	3.2	111.7 <sup>12)</sup>	8.2	20.5	7.6	
Summe B:	820.6	189.3	1093.0	298.8	2804.2	216.2	3821.3	168.4	4793.9	4343.0	2626.8	2984.5	
Istausgaben B: <i>Summe B:</i>	1009.9		1391.8		3020.4		3989.7		9136.9		5611.3		
Reste	70.0		397.0		429.0		622.0		11.4		3.6		
Summe B und Reste	1079.9		1788.8		3449.4		4611.7		9148.3		5614.9		
Exh. 1459													

Die Richtigkeit der Aufstellung bescheinigt:  
 Muenberg, den 29.8.1948  
*Walter Senkel*  
 (Amtsrat)





25-1187-21

End. Evkl.

U. 26 648

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut für Nationalökonomie
2128/58

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amtsrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amtsrat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingergeweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im RFM tätig; von 1925 bis 1945 war ich dort Prüfungsbeamter für die Reichshauptkasse im Referat für Kassen- und Rechnungsangelegenheiten der allgemeinen Reichsverwaltungen; Referent war zuletzt Reichsrechnungsdirektor Patzer.

2.)

Zu dem mir von der Verteidigung vorgelegten Dokument NG-4097, Exh. <sup>2450</sup> Dok. Buch 75, Seite 216 (Schreiben Patzer vom 16.11.1944 an Dr. Gossel), in welchem von einem "Verwahrkonto Max Heiliger" die Rede ist, äussere ich mich wie folgt:

3.)

Als Expedient für die Angelegenheiten der Reichshauptkasse und für den Jahresabschluss der Reichshauptkasse hatte ich u.a. auch dafür zu sorgen, dass auf den Verwahrkonten und Vorschusskonten Beträge nicht zu lange unabgewickelt stehen blieben, d.h., dass die für die Konten sachlich zuständigen Stellen baldmöglichst Anweisung zur Umbuchung auf Haushaltstitel gaben. Bei dem Konto "Max Heiliger" war mir der Anweisungsberechtigte nicht bekannt. Die Beträge für dieses Konto wurden von der Bank unter "Geheim" überwiesen, was im Kriege häufig vorkam. Eine Rückfrage bei der Bank war nach meinen Erfahrungen in solchen Fällen zwecklos. Ich hatte mich deshalb bemüht, festzustellen, wer für die Umbuchung der auf dem Konto Max Heiliger stehenden Beträge zu sorgen hatte. Ich entsinne mich genau, dass es mir trotz vielfacher Umfragen nicht gelang, im RFM einen hierfür zuständigen Referenten zu finden. Ich hatte deshalb meinen Referenten Patzer gebeten, persönlich die Sache zu übernehmen.

Ich wurde mit der Angelegenheit erst wieder befasst, als Fatzler mir etwa 2 bis 3 Monate später die an sein Referat gerichteten Schreiben des Referats Mädler vom 18.VIII.1944 O 5400-32/44 VI mit dem abschriftlich anliegenden Schreiben des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts vom 24.7.1944 A 11/3 Reinh./Ma/Ro Geh.Tgb. Nr. 66/44 (Document No. NG-4096) und des Referats Dr. Gossel vom 7.IX.1944 J 7461-214 I g 2.Ang. (Document No. NG-4094) übergab und mich instruierte, wie sie zu beantworten wären. Dabei teilte er mir meiner Erinnerung nach mit, dass Min.Rat Mädler, der Referent für die Verwaltung und Verwertung des Reichsvermögens mit Ausnahme der Wertpapiere war, die Ermittlungen geführt hätte. Ich habe die Antwort weisungsgemäss entworfen. Sonst hatte ich mit der Bearbeitung von Angelegenheiten, die unter dem Aktenzeichen A 2070 liefen, nichts zu tun.

Wenn in dem Schreiben an das Referat Gossel steht,

"die auf dem Verwahrkonto "Max Heiliger" bei der Reichshauptkasse stehenden Gelder werden von Zeit zu Zeit durch das Referat Mädler Abteilung VIII (früher Abt.VI) haushaltsmässig abgewickelt. Die Beträge werden nach dem Einzelplan XVII Kap.7 Tit.3 Abschnitt d umgebucht."

so sollte damit nach meiner Auffassung zum Ausdruck kommen, dass das Referat Mädler dafür sorgte, dass die sachlich zuständige Stelle Anweisung zur Umbuchung der Beträge von dem Verwahrkonto auf den Haushaltstitel gab. Ich nehme nicht an, dass das Referat Mädler die Kassenanweisung selbst erteilt hat. Jede Kassenanweisung muss den Vermerk "Sachlich richtig und festgestellt" tragen. Dieser Vermerk musste persönlich von dem mit dem Sachverhalt vertrauten Beamten unterschrieben werden. Der Beamte übernahm damit die Verantwortung, dass der Vorgang, der der Kassenanweisung zugrunde lag, in der Begründung zur Anweisung richtig niedergelegt war. Diese Verantwortung konnte kein Angehöriger des RFM übernehmen, da sich die der Entstehung des Kontos "Max Heiliger" zugrundeliegenden Vorgänge ausserhalb der Sphäre des RFM abgespielt haben. Die Unterlagen, die es ermöglicht hätten, die Richtigkeit der bei der Reichshauptkasse eingegangenen Beträge nachzuprüfen, konnten garnicht im RFM vorhanden sein. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Chefs des SS-Wirtschafts-u.Verwaltungshauptamts vom 24.7.1944 (NG-4096, Dok.Buch 75, Seite 213, Exh. ), das ich in dem mir vorgelegten Dokumentenbuch 75 gesehen habe. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die mit dem Konto "Max Heiliger" zusammenhängenden Wertgegenstände nicht vom RFM, sondern von anderen Stellen verwertet worden sind.

./.

4.)

Bezüglich des unter Ziff.3 zitierten Schreibens des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 24.7.1944 bemerke ich noch folgendes: Der Satz: " Die Erlöse werden an die Reichshauptkasse zu Gunsten RFM, Sonderkonto Max Heiliger überwiesen " ist eine offenbar häufig wiederkehrende schiefe Ausdrucksweise, die auf der irrtümlichen Annahme beruht, dass alle Beträge, die bei der Reichshauptkasse auf irgend einem Konto einbezahlt worden sind, zu Gunsten des Reichsfinanzministeriums einbezahlt worden seien. In Wirklichkeit waren diese Einzahlungen Einnahmen des Reichs und dienten gemäss § 29 Abs.1 Reichshaushaltsordnung als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Reichs. Wenn ein Ressort eine Einnahme bei der Reichshauptkasse angeordnet hatte, war diese Einnahme also nicht eine Einnahme des Reichsfinanzministeriums, sondern des Reichs, für die das anweisende Ressort verantwortlich war.

5.)

Ich halte es für ausgeschlossen, dass Graf Schwerin v. Krosigk von den Buchungsvorgängen betreffend das Konto Max Heiliger überhaupt eine Kenntnis gehabt hat. Wie ich oben dargelegt habe, sind sogar mir als Prüfungsbeamten der Reichshauptkasse die näheren Umstände dieses Kontos unbekannt geblieben.

Nürnberg, den 26.Juni 1948

.....  
*Walter Genske*  
 .....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter G e n s k e, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 26.Juni 1948

.....

Dubletten/Durchschriften

zs-487-25

Institut für Zeitgeschichte

Archiv

Institut für Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV  
2128/58

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amterat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amterat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im Reichsfinanzministerium tätig; von 1925 bis 1945 war ich Prüfungsbeamter für die Reichshauptkasse; gleichzeitig war ich Expedient im Kassenreferat des RFM u.a. für die Angelegenheiten der Reichshauptkasse. Auf Grund dieser meiner langjährigen Amtstätigkeit bei der Reichshauptkasse kann ich folgendes bekunden:

2.)

Die Reichshauptkasse war die Zentralkasse des Reiches; die Kassen der mittleren Instanz waren die Oberkassen, z.B. die Oberjustizkassen, Kassen der Landes<sup>arbeits</sup>ämter, die Oberfinanzkassen, die Regierungshauptkassen. Die Kassen der unteren Instanz waren die Amtskassen, die bei jeder unteren Behörde bestanden. Die Reichshauptkasse war auch Amtskasse für jedes Ministerium, während die Oberkassen gleichzeitig auch die Kassengeschäfte ihrer zuständigen Behörde wahrnahmen.

3.)

Einzahlungen und Auszahlungen bei jeder Kasse, sei es Amtskasse, Oberkasse oder Reichskasse, durften auf Grund der "Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden" nur auf Grund einer "Annahmearbeit" angenommen bzw. "Ausgabeordnung" geleistet werden; beide Arten von Anordnungen werden im Folgenden "Kassenanweisung" genannt. Die Kassenanweisungen für die Reichshauptkasse, soweit es sich um direkte Einzahlungen oder Auszahlungen bei dieser Kasse handelte, erfolgten jeweils durch das sachlich zuständige Ministerium. Lag eine ordnungsgemäße Kassenanweisung vor, dann war eine genügende gesetzliche Grundlage für die betr. Ausgabe oder Einnahme vorhanden. Die Verantwortang für die betr. Ausgabe oder Einnahme hatte, wie selbstverständlich ist, diejenige Behörde, deren Beauf-

tragter die Anweisung vollzogen hatte. Es ist also unrichtig anzunehmen, dass der Reichsminister der Finanzen (RdF) die Verantwortung für alle Ein- und Auszahlungen der Reichshauptkasse gehabt hätte, etwa aus dem Grunde, weil die Reichshauptkasse dem RFM unmittelbar unterstanden hat. Der RdF stellte den Kassenaufsichtsbeamten, der die ordnungsmässige Geschäftsführung der Reichshauptkasse gemäss der Reichskassenordnung und den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen zu überwachen hatte; ~~xxxx~~ ausserdem war er dafür verantwortlich, dass die bei der Reichshauptkasse <sup>sammeln-</sup> zufließenden Gelder wirtschaftlich verwaltet wurden. Eine sachliche Verantwortung für die Einnahmen und Ausgaben der Reichshauptkasse hatte der RdF nur insoweit, als sie in seine eigene Zuständigkeit fielen und er aus diesem Grunde durch seine Beauftragten Einnahme- und Ausgabeanordnungen erteilen liess. Zahlte z.B. das Reichsministerium des Innern oder das Reichssicherheitshauptamt oder das Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamt der SS bei der Reichshauptkasse einen Betrag ein, so mussten diese Stellen für die Erteilung der Annahme-Anordnung gegenüber der Reichshauptkasse sorgen; diese Stelle trug damit allein die Verantwortung für diese Einzahlung. *Wenn mit der Einzahlung eine Forderung des R.d.F. gegen diese Stellen begeben wurde, mußte natürlich der R.d.F. die Kassenanweisung erhalten.*

*Ch. Mo. 17.6.48*

Erfolgte eine Einzahlung bei der Reichshauptkasse im Giro- oder Postscheckwege, ohne dass eine ordnungsmässige Kassenanweisung seitens einer hierzu berechtigten Behörde vorlag, dann buchte die Reichshauptkasse diesen Betrag zunächst auf einem Verwahrkonto und zeigte gleichzeitig dem sachlich zuständigen Ministerium den Eingang dieses Betrages an, mit der Bitte, eine ordnungsmässige Kassenanweisung zuzuleiten. Wenn die Reichshauptkasse aus dem Bank- oder Postscheckbeleg nicht erkennen konnte, welches Ministerium für die Erteilung der Kassenanweisung zuständig war, dann zeigte sie den Eingang des Betrages dem RFM an; das RFM stellte dann Nachforschungen an, welches Ministerium für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit in Frage kam. Nach Feststellung des Sachverhalts wurde das betr. Ministerium aufgefordert, die Kassenanweisung zu erteilen. Das betr. Ministerium verfügte in der nun an die Reichshauptkasse gerichteten Kassenanweisung, dass der Betrag vom Verwahrkonto auf den Haushaltstitel des betr. Ressorts umzubuchen sei.

Nürnberg, den 19. Juni 1948

*Walter Genske* .....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter G e n s k e, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 19. Juni 1948

fr. Fuden

75-487-28

Institut für Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV  
2128/58

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amtsrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amtsrat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im RFM tätig; von 1925 bis 1945 war ich dort Prüfungsbeamter für die Reichshauptkasse im Generalbüro für allgemeine Finanzierungs- und Kreditfragen, und zwar im Referat des Reichsrechnungsdirektors PATZER (Kassenreferent).

2.)

Zu dem mir von der Verteidigung vorgelegten Dokument NG-4097, Exh. Dok.Buch 75, Seite 216 (Schreiben Patzer vom 16.11.1944 an Dr. Gossel), in welchem von einem "Verwahrkonto Max Heiliger" die Rede ist, äussere ich mich wie folgt:

3.)

Als Expedient für die Angelegenheiten der Reichshauptkasse und für den Jahresabschluss der Reichshauptkasse hatte ich u.a. auch dafür zu sorgen, dass auf den Verwahrkonten und Vorschusskonten Beträge nicht zu lange unabgewickelt stehen bleiben, sondern baldmöglichst auf Haushaltstitel umgebucht würden. Ich hatte mich deshalb auch bemüht, eine Stelle im RFM ausfindig zu machen, die für die Umbuchung der auf dem Verwahrkonto "Max Heiliger" stehenden Beträge zu sorgen hatte. Ich erinnere mich genau, dass ich bei diesen Bemühungen auf grösste Schwierigkeiten stiess, weil kein Referat im Hause sich dafür zuständig erklären wollte. Ich hatte deshalb meinen Referenten, den Reichsrechnungsdirektor Patzer gebeten, mich mit seiner Autorität in meinen Bemühungen zu unterstützen. Wie aus dem oben genannten Schreiben zu ersehen ist, hatte es Patzer mit seiner Autorität erreicht, dass der Referent Maedel es übernahm, für die Umbuchung des Verwahrkontos "Max Heiliger" auf ein Haushaltskonto zu sorgen. Das genannte Schreiben habe ich selbst entworfen; da ich selbst in die Zusammenhänge nicht genügend eingeweiht war, verfasste ich den Wortlaut nach der Anordnung Patzers. Ich hatte

sonst mit der Bearbeitung von Angelegenheiten, die unter dem Aktenzeichen A 2070 liefen, nichts zu tun. Wenn in dem Schreiben an das Referat Gossel steht,

"die auf dem Verwahrkonto "Max Heiliger" bei der Reichshauptkasse stehenden Gelder werden von Zeit zu Zeit durch das Referat Maedel Abt. VIII (früher Abt. VI) haushaltsmässig abgewickelt. Die Beträge werden nach dem Einzelplan XVII Kap. 7 Tit. 3 Abschnitt d umgebucht."

Es kann damit nur gemeint sein, dass das Referat Maedel dafür sorgte, dass die Beträge von dem Verwahrkonto auf den Haushaltstitel umgebucht wurden. Ich halte es für äusserst unwahrscheinlich, dass das Referat Maedel die Kassenanweisung selbst erteilt hat. Jede Kassenanweisung muss den Vermerk "Sachlich richtig und festgestellt" tragen. Dieser Vermerk musste persönlich von dem mit dem Sachverhalt vertrauten Beamten unterschrieben werden. Der Beamte übernahm damit die Verantwortung, dass der Vorgang, der der Kassenanweisung zugrunde lag, in der Anweisung richtig niedergelegt war. Diese Verantwortung konnte kein Angehöriger eines Referats des RFM übernehmen, da sich die der Entstehung des Kontos "Max Heiliger" zugrundeliegenden Vorgänge ausserhalb der Sphäre des RFM abgespielt haben. Die Unterlagen, die es ermöglicht hätten, die Richtigkeit der bei der Reichshauptkasse eingegangenen Beträge nachzuprüfen, konnten gar nicht im RFM vorhanden sein. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Chefs des SS-Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamts vom 24.7.1944 (NG 4096, Dok. Buch 75, Seite 213, Exh. ), das ich in dem mir vorgelegten Dokumentenbuch 75 gesehen habe. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die mit dem Konto "Max Heiliger" zusammenhängenden Wertgegenstände nicht vom RFM, sondern von anderen Stellen verwertet worden sind. Es wäre leichtfertig und vorschriftswidrig gewesen, wenn Maedel oder ein anderer Referent des RFM die Verantwortung für die haushaltsmässige Anweisung der auf das Konto "Max Heiliger" bei der Reichshauptkasse einbezahlten Beträge übernommen hätte.

4.)

Bezüglich des unter Ziff. 3 zitierten Schreibens des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 24.7.1944 bemerke ich noch folgendes: Der Satz: "Die Erlöse werden an die Reichshauptkasse zu Gunsten RFM, Sonderkonto Max Heiliger überwiesen" ist eine offenbar häufig wiederkehrende schiefe Ausdrucksweise, die auf der irrtümlichen Annahme beruht, dass alle Beträge, die bei der Reichshauptkasse auf irgend einem Konto einbezahlt worden sind, zugunsten des Reichsfinanzministeriums einbezahlt worden seien. In Wirklichkeit waren diese Einzahlungen Einnahmen des Reichs und dienten gemäss

./.

§ 29 Abs. 1 Reichshaushaltsordnung als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des Reichs. Wenn ein Ressort eine Einnahme bei der Reichshauptkasse angeordnet hatte, war diese Einnahme also nicht eine Einnahme des betr. Ressorts, geschweige denn eine Einnahme des Reichsfinanzministeriums.

5.)

Ich halte es für ausgeschlossen, dass Graf Schwerin v. Krosigk von den Buchungsvorgängen betr. das Konto Max Heiliger überhaupt eine Kenntnis gehabt hat. Wie ich oben dargelegt habe, sind sogar mir als Prüfungsbeamten der Reichshauptkasse die näheren Umstände dieses Kontos trotz meiner Bemühungen unbekannt geblieben.

Nürnberg, den 19. Juni 1948

.....  
*Walter Genske*  
 .....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter G e n s k e, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 19. Juni 1948

.....



Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amtsrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amtsrat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im RFM im Referat für die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten der allgemeinen Reichsverwaltungen und seit dem Ausscheiden des Ministerialrats Weiss im Jahre 1941 auch in dem neu gebildeten Referat für die Aufstellung von Kassenplänen usw. (letzter Referent war Oberregierungsrat Dr. Vollmar) tätig. Ich bin deshalb in der Lage, eine Erklärung darüber abzugeben, in welcher Weise der RdF über die Finanzlage des Reichs informiert wurde.

2.)

Ich versichere hiermit, dass dem Reichsfinanzminister persönlich vorgelegt wurden:

- a) Täglich: Eine Übersicht über die tägliche Kassenbewegung bei der Reichshauptkasse. In dieser Übersicht wurden die wichtigsten Posten der Ein- und Auszahlungen bei der Reichshauptkasse in Millionen Reichsmark aufgeführt. In den letzten Jahren des Krieges erreichten die täglichen Einzahlungen und Auszahlungen bei der Reichshauptkasse eine solche Höhe, dass in den täglichen Kassenbericht nur noch Einzelbeträge von etwa 20 Millionen Reichsmark aufwärts (z.B. Ausgaben für Heer, Marine, Luftwaffe, Abhebungen der Oberfinanzkassen, Finanzzuweisungen an die Länder, Einlösung von Schatzanweisungen; Einnahmen von Steuern und Zöllen, Ablieferung der Reichsbahn, Erlös für verkaufte Reichswechsel usw.) aufgenommen wurden.

Alle Beträge von geringerer Höhe (z.B. Ablieferung der Reichspost, Einnahmen aus der Münzprägung, Ablieferungen der Landesarbeitsämter, Einzahlungen auf das Verwahrkonto Max Heiliger; Ausgaben für das Auswärtige Amt, Justizministerium usw.) wurden in dem Posten "Sonstiges" zusammengefasst. Die Zahlen wurden dem täglich von der Reichshauptkasse gemäss § 47 der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Reichshauptkasse vorzulegenden und in unserem Referat einlaufenden Kassenbericht entnommen.

b) Monatlich:

Eine Übersicht über die kassenmässigen Einnahmen und Ausgaben des Reichs im abgelaufenen Monat. Diese Übersicht wurde nach dem Muster der täglichen Kassenbewegung aufgestellt. Sie entstand aus der Addition der in den täglichen Übersichten enthaltenen Zahlen. Im allgemeinen wurden nur Posten von 10 Millionen Reichsmark aufwärts einzeln aufgeführt. Posten von wenigen Millionen Reichsmark (z.B. Auswärtiges Amt, Reichskanzler, Postgebührenablösung usw.) wurden unter "Sonstiges" zusammengefasst

Ein Kassenplan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Reichs im kommenden Monat.

In diesem Plan wurden die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des kommenden Monats in der Gliederung des Reichshaushaltsplans sowie die Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten und Anleihen sowie die Ausgaben aus Anlass der Einlösung von lang- oder kurzfristigen Verbindlichkeiten des Reichs in runde Millionen-Beträgen aufgeführt.

c) Vierteljährlich: Ein finanzieller Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs in einem Vierteljahr. Dieser Überblick war gegliedert nach Einnahmen:

Steuereinnahmen

Einnahmen aus Besatzungskosten und Kriegskostenbeiträgen

Verwaltungseinnahmen

Einnahmen aus Anleihen und kurzfristigen Krediten

Ausgaben:

Wehrmichtausgaben

Einsatzfamilienunterhalt

Andere (zivile) Ausgaben

Einlösung von Kreditverbindlichkeiten.

Alle Beträge wurden in runden Millionen Reichsmark aufgeführt.

d) Jährlich: Die Reichshaushaltsrechnung.

Aus der Reichshaushaltsrechnung konnte man die Einnahmen und Ausgaben bei jedem Titel (Verbuchungsstelle) des Reichshaushaltsplans für das abgelaufene Rechnungsjahr ersehen. Die letzte im Druck fertiggestellte und dem Finanzminister persönlich vorgelegte Reichshaushaltsrechnung betraf das Rechnungsjahr 1942. Die Reichshaushaltsrechnung für 1943 ist nicht mehr ausgedruckt worden. Für das Rechnungsjahr 1944 liegt überhaupt kein Rechnungsabschluss vor.

Nürnberg, den 26.Juni 1948

*Walter Genske*  
.....

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter G e n s k e, z.Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

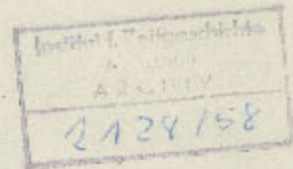
Nürnberg, den 26.Juni 1948

.....

8

8

Institut für Zeitgeschichte



Eidesstattliche Erklärung

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amtsrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amtsrat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im Reichsfinanzministerium tätig; von 1925 bis 1945 war ich Prüfungsbeamter für die Reichshauptkasse; gleichzeitig war ich Expedient im Referat für das Kassen- und Rechnungswesen der allgemeinen Reichsverwaltungen u.a. für die Angelegenheiten der Reichshauptkasse. Auf Grund dieser meiner langjährigen Amtstätigkeit bei der Reichshauptkasse kann ich folgendes bekunden:

2.)

Die Reichshauptkasse war die Zentralkasse des Reiches; die Kassen der mittleren Instanz waren die Oberkassen, z.B. die Oberjustizkassen, Kassen der Landesarbeitsämter, die Oberfinanzkassen, die Regierungshauptkassen. Die Kassen der unteren Instanz waren die Amtskassen, die bei jeder unteren Behörde bestanden. Die Reichshauptkasse war auch Amtskasse für jedes Ministerium, während die Oberkassen gleichzeitig auch die Kassengeschäfte ihrer zuständigen Behörde wahrnahmen.

3.)

Einzahlungen und Auszahlungen bei jeder Kasse, sei es Amtskasse, Oberkasse oder Reichshauptkasse, durften auf Grund der "Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden" nur auf Grund einer "Annahmeardnung" angenommen bzw. "Ausgabeardnung" geleistet werden; beide Arten von Anordnungen werden im Folgenden "Kassenanweisung" genannt. Die Kassenanweisungen für die Reichshauptkasse, soweit es sich um direkte Einzahlungen oder Auszahlungen bei dieser Kasse handelte, erfolgten jeweils durch das sachlich zuständige Ministerium. Lag eine ordnungsgemäße Kassenanweisung vor, dann war eine

genügende gesetzliche Grundlage für die betreffende Ausgabe oder Einnahme vorhanden. Die Verantwortung für die betreffende Ausgabe oder Einnahme hatte, wie selbstverständlich ist, diejenige Behörde, deren Beauftragter die Anweisung vollzogen hatte. Bevor z.B. der Reichsminister des Innern eine unmittelbare Auszahlungsanordnung an die Reichshauptkasse z.B. im Monat Juni erteilen konnte, waren folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Er musste seinen voraussichtlichen Bedarf an Betriebsmitteln für den Monat Juni zum 20. Mai beim RdF gemäss § 48 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen anmelden. Der RdF prüfte, ob die Anforderung sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel (Haushaltsmittel) hielt. Im allgemeinen erhob er keine Einwendungen, wenn sich die monatlichen Anforderungen im Rahmen der in der vierteljährlichen Übersicht über den voraussichtlichen Bedarf an Betriebsmitteln (§ 49 Reichswirtschaftsbestimmungen) für einen Monat angegebenen Höhe hielten. Er konnte die Gesamtanforderung aber auch kürzen, wenn es die Kassenlage des Reichs erforderte. Der RdF stellte dem Reichsminister des Innern die Betriebsmittel für Juni mit Ermächtigungsschreiben gemäss § 50 der Reichswirtschaftsbestimmungen zur Verfügung. Damit ermächtigte er ihn, vom 1. bis 30.6. innerhalb seines Verwaltungsbereichs Auszahlungsanforderungen bis zur Höhe von z.B. 50 Millionen Reichsmark zu leisten. Hierbei handelt es sich also nicht um eine haushaltstechnische, sondern um eine kassentechnische Massnahme. Der RdF wollte mit der Ausstellung der Ermächtigungsschreiben erreichen, dass nicht höhere Beträge zur Auszahlung angewiesen werden, als ihm an Kassensmitteln für den kommenden Monat voraussichtlich zur Verfügung stehen.
- b) Der Reichsminister des Innern ermächtigte seinerseits auf Grund der ihm vom RdF zur Verfügung gestellten Betriebsmittel seine Kasse und die ihm nachgeordneten Behörden, Auszahlungsanordnungen bis zu einer bestimmten Höhe zu leisten. Er teilte z.B. der Reichshauptkasse als der für ihn zuständigen Amtskasse durch besonderes Ermächtigungsschreiben mit, dass er sie ermächtige, Auszahlungsanordnungen des Reichsministers des Innern bis zur Höhe von z.B. 5 Millionen Reichsmark zu entsprechen. Dieses Ermächtigungsschreiben wurde in die für das Reichsministerium des Innern zuständige Buchhalterei der Reichshauptkasse gegeben, die den Betrag in die Betriebsmittelüberwachungsliste eintrug.

Institut für...

- c) Ging nun eine Auszahlungsanordnung des Reichsministers des Innern bei der Reichshauptkasse ein, so prüfte die zuständige Buchhalterei zunächst, ob die Kassenanweisung den Erfordernissen des § 49 der Rechnungslegungsordnung für das Reich formell entsprach. Dann hatte sie zu prüfen, ob sich der zur Auszahlung angewiesene Betrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel hielt. War dies der Fall, so wurde der Betrag ausgezahlt und in der Betriebsmittelüberwachungsliste abgeschrieben. Lautete die erste Anweisung im Monat z.B. über 1 Million Reichsmark, so blieben für die weiteren Kassenanweisungen des Reichsministeriums des Innern für den Monat nur noch 4 Millionen Reichsmark übrig.
- d) Im Jahre 1944 wurden die obersten Reichsbehörden von der Verpflichtung zur Anforderung der Betriebsmittel vom RdF auf ihr Drängen hin entbunden, weil sie infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr imstande waren, den voraussichtlichen Bedarf auch nur annähernd richtig zu schätzen. Die Wehrmacht war meiner Erinnerung nach schon vor dem Kriege von dieser Verpflichtung entbunden worden. Sie teilte meiner Erinnerung nach nur die voraussichtliche Gesamthöhe ihrer Ausgaben mit, um dem RdF wenigstens die Aufstellung eines Kassenplans für den kommenden Monat zu ermöglichen.

Es ist also unrichtig anzunehmen, dass der Reichsminister der Finanzen (RdF) die Verantwortung für alle Ein- und Auszahlungen der Reichshauptkasse gehabt hätte, etwa aus dem Grunde, weil die Reichshauptkasse dem RFM disziplinar unterstanden hat. Der RdF stellte den Kassenaufsichtsbeamten, der die ordnungsmässige Geschäftsführung der Reichshauptkasse gemäss der Reichskassenordnung und den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen zu überwachen hatte; ausserdem war er dafür verantwortlich, dass die bei der Reichshauptkasse zusammenfliessenden Gelder wirtschaftlich verwaltet wurden. Eine sachliche Verantwortung für die Einnahmen und Ausgaben der Reichshauptkasse hatte der RdF nur insoweit, als sie in seine eigene Zuständigkeit fielen und er aus diesem Grunde durch seine Beauftragten Einnahme- und Ausgabeanordnungen erteilen liess. Zahlte z.B. das Reichsministerium des Innern oder das Reichssicherheitshauptamt oder das Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamt der SS bei der Reichshauptkasse einen Betrag ein, so mussten diese Stellen für die Erteilung der Annahme-Anordnung gegenüber der Reichshauptkasse sorgen; diese Stelle trug damit allein die Verantwortung für diese Einzahlung.

4.)

Erfolgte eine Einzahlung bei der Reichshauptkasse im Giro- oder Postscheckwege, ohne dass eine ordnungsmässige Kassenanweisung seitens einer hierzu berechtigten Behörde vorlag, dann buchte die Reichshauptkasse diesen Betrag zunächst auf einem Verwahrkonto und zeigte gleichzeitig dem sachlich zuständigen Ministerium den Eingang dieses Betrages an, mit der Bitte, eine ordnungsmässige Kassenanweisung zuzuleiten. Wenn die Reichshauptkasse aus dem Bank- oder Postscheckbeleg nicht erkennen konnte, welches Ministerium für die Erteilung der Kassenanweisung zuständig war, dann zeigte sie den Eingang des Betrages dem RFM an; das RFM stellte dann Nachforschungen an, welches Ministerium für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit in Frage kam. Nach Feststellung des Sachverhalts wurde das betreffende Ministerium aufgefordert, die Kassenanweisung zu erteilen. Das betreffende Ministerium verfügte in der nun an die Reichshauptkasse gerichteten Kassenanweisung, dass der Betrag vom Verwahrkonto auf den Haushaltstitel des betreffenden Ressorts umzubuchen sei.

Nürnberg, den 24. Juni 1948

..... *Walter Genske*

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Walter G e n s k e, z. Zt. Nürnberg, dessen Persönlichkeit durch den unterzeichneten Rechtsanwalt Stefan Fritsch, Defense Counsel, festgestellt wurde, wird hiermit beglaubigt und von mir bezeugt.

Nürnberg, den 24. Juni 1948

..... *Stefan Fritsch*

Eidesstattliche Erklärung

Institut für Zeitgeschichte  
2128/52

Ich, Walter G e n s k e, geboren am 2.4.1893 in Berlin, zuletzt Amtsrat im früheren Reichsfinanzministerium, jetzt Amtsrat im Zentralhaushaltsamt für die britische Besatzungszone in Hamburg, wohnhaft Hamburg, Stellingenerweg 53, bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich eine falsche eidesstattliche Erklärung abgebe. Ich erkläre an Eidesstatt, dass meine Aussage der Wahrheit entspricht und gemacht wurde, um als Beweismaterial dem Militärgerichtshof IV im Justizpalast Nürnberg, Deutschland, vorgelegt zu werden.

1.)

Ich war von 1923 bis 1945 im RFM im Referat für Kassen- und Rechnungsangelegenheiten der allgemeinen Reichsverwaltung und u.a. auch in dem im Jahre 1941 eingerichteten Referat für die Aufstellung von Kassenplänen und Übersichten über die Kassengebarung tätig. Gleichzeitig war ich im Generalreferat für Haushaltsangelegenheiten Expedient für den Jahresabschluss der Reichshauptkasse. Ich bin deshalb in der Lage, an Hand der Reichshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1934 - 1939 eine Aufstellung über die Wehrmächtausgaben anzufertigen.

2.)

Ich füge dieser eidesstattlichen Erklärung die folgenden Tabellen bei:

- a) Tabelle I Abschnitt A: Reichswehrminister, Reichskriegsminister, Oberkommando der Wehrmacht.  
Abschnitt B: Reichsheer.  
Hierzu eine Anlage, die Anmerkungen zu einzelnen Positionen enthält.
- b) Tabelle II Abschnitt C: Reichsmarine.
- c) Tabelle III Abschnitt A: Luftwaffe.  
Hierzu eine Anlage, die Anmerkungen zu einzelnen Positionen enthält.
- d) Tabelle IV: Gesamtsummen.

3.) Ich versichere, dass ich die Tabellen auf Grund der Reichshaushaltsrechnungen für die Rechnungsjahre 1934 bis 1939 gefertigt habe und dass die in den Tabellen enthaltenen Zahlen mit den Zahlen der Reichshaushaltsrechnungen übereinstimmen.

4.)

Nach den Reichshaushaltsrechnungen betragen die Wehrmachtausgaben in den Rechnungsjahren 1934 - 1939 insgesamt .....

.....	47.971,- Millionen RM
Zu diesem Betrag kommen noch die für Rüstungszwecke begebenen Mefowechsel in Höhe von .....	12.000,- Millionen RM
hinzü. Die Wehrmachtausgaben belaufen sich somit in den Rechnungsjahren 1934 - 1939 auf	----- 59.971,- Millionen RM.

5.)

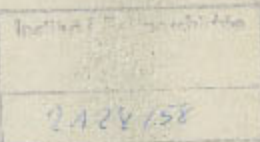
Die in der Tabelle IV enthaltenen Zahlen über die in den Rechnungsjahren 1934 - 1937 begebenen Mefowechsel habe ich einer Aufzeichnung entnommen, die der frühere Amtsrat S t r e l o w, der im RFW u.a. auch mit der Bearbeitung von Mefowechselangelegenheiten befasst war, am 20. Juli 1946 gefertigt hat. Anderes Zahlenmaterial über die Mefowechsel steht mir nicht zur Verfügung.

Nürnberg, den <sup>12.</sup> 7. Juli 1948

Walter Genske

Gr.  
12/7.48

Institut für Zeitgeschichte

Anlage 1 zu Tabelle IAnmerkungen:

- 1) darunter 144,5 Mill. Baumaßnahmen für Unterbringung  
 2) " 250,8 " " " " " " "  
 3) " 104,0 " "für Sonderübungen der Wehrmacht"  
 4) " 5,0 " für Dienstgebäude in Berlin, 153,7 für Unterbringung  
 5) " 1274,0 " "Ausgaben aus Anlass des Heeresaufbaus"  
 6) " 64,5 " "Ausgaben für die Landesverteidigung, für die an anderer Stelle Mittel nicht ausgebracht sind" und 242 Mill. "für Sonderübungen der Wehrmacht".  
 7) " 7,2 " für Dienstgebäude in Berlin, 65,8 für Unterbringung  
 8) " 2003,7 " wie unter 5)  
 9) " 60,0 " für die Landesverteidigung, ~~150,8~~ Mill. für "Sonderübungen der Wehrmacht" 108 Mill. aus Anlass der Besetzung des Sudetenlandes  
 10) In diesem Titel ist schätzungsweise ein Betrag von 1,5 Milliarden für Aufrüstung enthalten  
 11) In diesem Titel ist schätzungsweise ein Betrag von 600 Millionen enthalten  
 12) darunter neu: Ausgaben des ehemaligen österr. Bundesheeres 97,2 Mill.  
 13) darunter 1477,7 Mill. Baumaßnahmen verschiedener Art und sonstige Ausgaben zur Verbesserung und Erweiterung der Unterbringung.  
 14) " 1421,8 " "einmalige Massnahmen zur Landesbefestigung" (Westwall), 239,7 Mill. "Ausgaben jeder Art aus Anlass von Sonderübungen", 541,1 Mill. "Fabrikatorische Vorbereitungen".  
 15) " 0,5 " für Neubau des OKW, 98,6 Mill. für die Landesverteidigung, 33 Mill. Mehrkosten aus Anlass der Besetzung Böhmens und Mährens.  
 16) " schätzungsweise ein Betrag von 700 Mill. für Aufrüstung  
 17) " " " " " " " 400 " " " "  
 18) " 1309,7 Mill. wie unter 13), 12 Mill. für Ersatzunterkunft in Berlin wegen des Umbaus der Reichshauptstadt, 17,7 für Neubau des OKH  
 19) " 798,5 " für "einmalige Massnahmen für Landesbefestigung", 444,7 Mill. für "Industrielle Beschaffung und Mob.-Vorbereitungen, 69,7 Mill. aus Anlass von Sonderübungen.

20) Es handelt sich um eine Minusausgabe (Einmalwert) die durch Verkauf von Konservenbeständen an die Zivilbevölkerung (Zweckes chaffrechnung des Heeresbestandes) entstanden ist.

Tabelle III  
(Beträge in Millionen RM)

## D. Luftwaffe

<u>I. Fortd. Ausgaben</u>	<u>1934</u>	<u>1935</u>	<u>1936</u>	<u>1937</u>	<u>1938</u>	<u>1939</u>
O.B.d.L.			0.6	0.6	2.9	1.3
Luftattachés	0.04	0.2	0.3	0.4	0.6	0.4
Luftfahrtminist.	3.66	5.7	5.9	9.1	17.8	9.0
Kommandobehörden		295.8	92.8	172.4	404.0	231.2
Bildungswesen			0.6	0.9	2.0	0.7
Nachh. Verw. Dienststellen			23.6	69.0	134.3	147.2
Verpflegung			25.9	59.7	100.6	55.6
Bekleidung			30.2	99.2	179.7	47.7
Unterbringung			9.3	52.7	107.1	32.5
Sanitätswesen	177.7	322.7	4.0	8.5	11.1	6.0
Reisekosten			1.9	13.5	46.5	24.4
Flieg. Ausbildung			2.5	3.4	3.5	1.8
Erprobung u. Versuche			1.5	3.5	6.5	2.0
Fluggerät, Waffen, Munition			306.4	577.6	3055.5 <sup>1)</sup>	1389.3 <sup>1)</sup>
Flugsicherung, R. Wetterdienst	17.5	11.4	3.9	4.9	4.9	1.5
Luft-u. Lichtbildwesen			0.3	0.8	2.2	0.6
Kraftfahrwesen			50.2	94.5	252.4	119.-
Verschiedenes		15.1	4.6	10.5	29.3	15.7
Allg. Bewilligungen	127.7	246.7	48.5	62.8	112.3	77.1
Luftschutz	74.4	83.3	28.2	40.0	81.7	26.7
<b>Summe von I:</b>	<b>223.3</b>	<b>658.2</b>	<b>641.2</b>	<b>1284.0</b>	<b>4554.9</b>	<b>2189.7</b>
Reste:	0.05	38.0	42.9	35.3	18.0	4.4

II. Einmalige Ausgaben

Für Luftfahrt	69.0	195.5 <sup>2)</sup>	234.6 <sup>4)</sup>	416.0 <sup>6)</sup>	1471.0 <sup>9)</sup>	1752.0 <sup>10)</sup>
Für bes. Einrichtungen aus Anlass des Aufbaus der Luftwaffe	350.0 <sup>1)</sup>	182.0 <sup>3)</sup>	1348.9 <sup>5)</sup>	1557.7 <sup>7)</sup>		
<b>Summe von II:</b>	<b>419.0</b>	<b>377.5</b>	<b>1583.5</b>	<b>1973.7</b>	<b>1471.0<sup>1)</sup></b>	<b>1752.0</b>
Reste:	-:-	-:-	-:-	-:-		
<b>Summe von I und II:</b>	<b>642.3</b>	<b>1035.7</b>	<b>2224.7</b>	<b>3257.7</b>	<b>6025.9</b>	<b>3941.7</b>

Die Richtigkeit der Aufstellung  
bescheinigt:

Nürnberg, den 29.6.1948

Walter Genske

(Amtsrat)

## Anlage zu Tabelle III

Anmerkungen:

- 1) 350 Mill. für den Aufbau der Luftwaffe
- 2) darunter 15 Mill. für Neubau eines Dienstgebäudes für das Luftfahrtministerium, 150 Mill. für Unterkunftsbauten
- 3) 182 Mill. für den Aufbau der Luftwaffe
- 4) darunter 1,3 für das Luftfahrtministerium, 174,0 Mill. für Unterbringungsbauten, 13,6 für Flugplätze
- 5) 1348,9 für den Aufbau der Luftwaffe
- 6) darunter 275,6 Mill. für Unterbringung, 38,6 für Flugplätze
- 7) 1557,7 Mill. für Aufbau der Luftwaffe
- 8) In dieser Summe ist schätzungsweise ein Betrag von 3 Millia. für Aufrüstung enthalten
- 9) darunter 91,7 Mill. Sondermassnahmen für L.V. Zwecke, ~~9942,3~~ für Unterkunftsbauten, ~~1737,7~~ für Flugplätze
- 10) In dieser Summe ist schätzungsweise ein Betrag von 1300 Mill. für Aufrüstung enthalten
- 11) darunter 960,3 für Unterbringung, 191,5 für Flugplätze, 149,4 für Luftverteidigungszone West

Tabelle IVGesamtsummen

(Beträge in Millionen RM)

	1934	1935	1936	1937	1938	1939	zus.
A. Reichsw.Min.	3.3	4.8	127.5	346.4	452.-	257.6	1191.6
B. Meer	1009.9	1391.8	3020.4	3989.7	9136.9	5611.3	24160.0
C. Marine	297.3	339.0	448.5	678.6	1632.4	2095.6	55491.4
D. Luft	642.3	1035.7	2224.7	3257.7	6025.9	3941.7	17128.0
	1952.8	2771.3	5821.1	8272.4	17247.2	11906.2	47971.0
Mefowechsel	2145.0	2715.-	4452.0	2688.0			12.0
<i>Gesamtsummen</i>	4097.8	5486.3	10273.1	10960.4	17247.2	11906.2	59971.0

Die Richtigkeit der Aufstellung bescheinigt:  
Nürnberg, ~~30. Juli~~ 1948

*Walter Genscher*  
(Amtsrat)

*die*  
*27.48*